Würden

Autor(en): **Schiller**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift**

Band (Jahr): **- (1798)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-820504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allein diese allgemeinen Gegenstände jeder guten bürgerlichen Einrichtung müßen in jedem Lande nach seinen besondern Verhältnissen modifizirt werden.

Die möglichst zweckmäßige Einrichtung des gemeinen Wesens ruht auf zwey Gesichtspunkten. Der eine ist die Beziehung des Ganzen auf sich selbst; der zweyte die Beziehung der Einzelnen unter sich und auf das Ganze. Aus dem ersten entspringen die politischen Gesetze aus dem zweyten die bürgerlichen Gesetze. Die Criminalgesetze sind nicht sowohl eine besondere Klasse von Gesetzen, als vielmehr die Sanktion aller andern.

Würden.

Wie die Säule des Lichts auf des Baches Welle sich spiegelt,
Hell wie von eigener Glut flammt der vergoldete Saum,
Aber die Welle flieht mit dem Strom, durch die glänzende Straße
Drängt eine andere sich schon, schnell wie die erste zu fliehn,
So beleuchtet der Würden Glanz den sterblichen Menschen,
Nicht der Mensch, nur der Platz, den er durchwandelte, glänzt.

Schiller.